

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

09.02.2005

184.

Interpellation von Susi Gut betreffend Alters- und Pflegeheime, Schutz nicht rauchender Personen

Am 18. August 2004 reichte Gemeinderätin Susi Gut (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/426 ein:

In den Alters- und Pflegeheimen der Stadt Zürich, aber auch in den Gaststätten, sollte dafür gesorgt werden, dass für Nichtraucher separat getrennte Plätze reserviert oder für Raucher separate Räume zur Verfügung gestellt werden. In den Gaststätten und in den in Alters- und Pflegeheimen betriebenen Restaurants ist dies gesetzlich vorgeschrieben. (Art. 22 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich).

Leider kommt es aber immer wieder vor, dass vor allem in Alters- und Pflegeheimen Pflegebedürftige dem Rauch ausgesetzt sind und nicht ausweichen können. So nützt es zum Beispiel nichts, wenn die Türen zu den separaten „Raucherstüblis“ den ganzen Tag offen stehen und der Rauch durch die Nichtraucherzone entweicht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie will der Stadtrat vor allem in den Alters- und Pflegeheimen die Nichtraucher vor dem Rauch der Raucher – meistens Angestellte – schützen und wie setzt er dies durch?
2. Wie setzt der Stadtrat den Art. 22 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich in den Gaststätten um, welche sich im Besitz der Stadt Zürich befinden?

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Finanzdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Bewohnerinnen und Bewohnern der Altersheime und Pflegezentren gehört zu den Kernaufgaben der beiden Dienstabteilungen. Die Geschäftsleitungen von Altersheime der Stadt Zürich (AHZ) und von Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) wie auch die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Altersheime und Pflegezentren sind sich der Gefahren und Folgen des Passivrauchens bewusst. Ihre Bemühungen zum Schutz nicht rauchender Personen sind daher umfassend, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen. Der Stadtrat sieht aus diesem Grund keine Veranlassung für zusätzliche Massnahmen konzeptioneller Natur. Vereinzelt auftretende Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Massnahmen im Alltag sind unumgänglich und auf der operationellen Ebene zu lösen.

Nicht rauchenden Personen werden in den Heimen durch organisatorische Massnahmen und durch die Bekämpfung des Rauchens geschützt. Dabei kann den Bewohnerinnen und Bewohnern indessen das Rauchen nicht verboten werden, da nach dem Eintritt in ein städtisches Altersheim oder ein Pflegezentrum die freie Entscheidung über die eigene Lebensführung so weit als möglich erhalten bleiben muss.

In den Altersheimen und Pflegezentren darf grundsätzlich nur an speziell dafür bezeichneten Orten geraucht werden, in allen übrigen Bereichen gilt Rauchverbot.

- Auf den Abteilungen der Pflegezentren werden im Rahmen von Gesamtsanierungen separate Raucherräume für Bewohnerinnen und Bewohner und Angestellte eingerichtet. Im jetzigen Zeitpunkt verfügen folgende Pflegezentren über solche Räume: Bachwiesen, Bombach, Entlisberg, Käferberg und Mattenhof. Weitere Pflegezentren sollen in den nächsten Jahren folgen. Ansonsten sind die Pflegeabteilungen rauchfrei.

- In den Altersheimen ist den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den eigenen Appartements gestattet. Wo die Platzverhältnisse es erlauben, sind für sie ausserdem separate Raucherzimmer eingerichtet.
- In allen Cafeterias der Altersheime und der Pflegezentren werden rauchenden und nicht rauchenden Gästen getrennte Plätze angeboten. In den letzten Jahren haben die Pflegezentren in den Cafeterias von fünf Betrieben (Entlisberg, Irchelpark, Mattenhof, Seeblick, Witikon) separate Raucherräume eingerichtet. In allen übrigen Betrieben wurden in den Cafeterias separate Rauchernischen geschaffen, welche zum Teil lüftungstechnisch speziell ausgerüstet sind (Bachwiesen, Käferberg). In den Cafeterias der Altersheime werden überall Raucherzonen ausgeschieden. Bei Umbauvorhaben werden lüftungstechnische Massnahmen für die Verbesserung der Raumluft ergriffen, wo diese noch fehlen.

Die Möglichkeiten der Prävention sind bei den Mitarbeitenden grösser als bei den Pensionärinnen und Pensionären. Während der Arbeit ist den Mitarbeitenden das Rauchen generell nicht gestattet. In den Altersheimen sind sie angehalten, auch in den Pausen das Rauchen so weit als möglich einzuschränken. In einzelnen Altersheimen werden zur Unterstützung dieser Aufforderung gemeinsam mit den Mitarbeitenden präventive Strategien verfolgt. Zusätzlich wird die Kampagne des Bundesamtes für Gesundheit zur Tabakprävention im Jahr 2005 unter Beteiligung aller Altersheime durchgeführt. In den Betrieben der Pflegezentren werden seit 2003 im Rahmen des Projekts zur Verminderung der Absenzen regelmässig gesundheitsfördernde Massnahmen angesprochen; dazu zählt auch die Bekämpfung des Rauchens.

Das Altersheim Rosengarten in Uster wird 2005 im Sinne eines Pilotversuches zum für die Mitarbeitenden rauchfreien Altersheim deklariert.

Zu Frage 2: § 22 des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996 hält fest:

Für rauchende und nichtrauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.

Für die 58 Restaurants im Finanzvermögen der Stadt Zürich ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig. Die Restaurants werden jedoch nicht von ihr selber geführt, sondern sind an Wirte und Wirtinnen vermietet. Als Vermieterin hat die Stadt nur einen beschränkten Einfluss auf den Betrieb. Die Mieterschaft muss jedoch den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Erlassen, die für einen Gastronomiebetrieb gelten, von sich aus Beachtung schenken. Darunter fällt auch § 22 des Gastgewerbegesetzes betreffend Plätze für nicht rauchende Gäste. Für den Vollzug des Gesetzes ist die Stadtpolizei zuständig. Sie führt laufend Stichproben durch.

Bei der seinerzeitigen Aufnahme der Bestimmung in das Gastgewerbegesetz ersuchte die Liegenschaftsverwaltung alle Mieterinnen und Mieter in einem Rundschreiben, der neuen Bestimmung bestmöglich Rechnung zu tragen. Dies im Wissen darum, dass die Voraussetzungen zur Schaffung getrennter Plätze für rauchende und nicht rauchende Personen je nach Objekt unterschiedlich sind. So gestaltet sich die Umsetzung in einem Quartierrestaurant mit einem kleinen Gastraum schwieriger als in einem Speiserestaurant, das über ein grösseres Raumangebot verfügt.

Bei Renovationen prüft die Liegenschaftsverwaltung regelmässig, ob sich getrennte Zonen schaffen lassen. So wird beispielsweise das Restaurant „Die Waid“ in Höngg nach der brandbedingten Renovation einen namhaften Teil der Gasträume für Nichtrauchende anbieten können. Ferner prüft die Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz im Rahmen von Baugesuchvernehmlassungsverfahren bei Restaurants die Lüftungsprojekte und dabei die Anordnung von Nichtraucher- und Raucherplätzen. Bei der Bauabnahme kontrolliert die zuständige Behörde die Disposition dieser Plätze.

Alle von der Liegenschaftsverwaltung vermieteten Gastronomiebetriebe erfüllen die gesetzlichen Mindestanforderungen (gekennzeichnete rauchfreie Plätze). Etwa ein Viertel

der Betriebe geht über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und bietet rauchfreie Zonen an. In der 2004 erschienenen, erweiterten Auflage des städtischen Restaurantführers sind die Betriebe mit rauchfreien Zonen speziell ausgewiesen.

Nach Einschätzung der Liegenschaftenverwaltung ist das entsprechende Potenzial noch nicht vollständig ausgeschöpft. Sie wird deshalb in nächster Zeit zusammen mit den Wirtinnen und Wirten überprüfen, ob unabhängig von Renovationsvorhaben weitere rauchfreie Zonen geschaffen werden können. Im Frühling 2005 werden sich sodann die Stadtpolizei sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich an einer Kampagne zum Schutze von nicht rauchenden Personen beteiligen, welche alle Gaststätten auf dem Gebiet der Stadt Zürich erreichen soll.

Der Stadtrat ist sich seiner Verantwortung für die Gesundheit von nicht rauchenden Personen bewusst und hat deshalb eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Vorschläge für die Regelung des Rauchens in den städtischen (Verwaltungs-)Gebäuden ausarbeiten soll.

Mitteilung an die Vorsteher des Finanz- sowie des Gesundheits- und Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftenverwaltung, den UGZ, die Pflegezentren der Stadt Zürich, die Altersheime der Stadt Zürich sowie den Gemeinderat.